Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 22-1186B
Datum 10.07.2025

Beschluss

des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)
auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses

Kinderschutz auch in Notunterkünften baulich gewährleisten – Stellungnahme des Jugendhilfeausschusses und der Bezirksversammlung Altona

Aus der Notunterkunft in der Tasköprüstraße wurde dem Jugendhilfeausschuss (JHA) zunächst berichtet, dass dort bis zu drei Familien mit Personen unterschiedlichen Geschlechts in einem Kompartiment untergebracht seien, was mit ganz erheblichen Herausforderungen im Hinblick auf den stets zu gewährleistenden Kinderschutz verbunden wäre.

Auf entsprechende Nachfrage des JHA wurde hierzu dann im bezirklichen Sozialausschuss durch Fördern & Wohnen AöR berichtet, dass zwar eine Belegung von nur einer Familie pro Kompartiment gewünscht sei, aktuell jedoch aus Kapazitätsgründen nicht möglich wäre. Bei einer Mehrfachbelegung würden allerdings maximal zwei Familien einem Kompartiment zugewiesen.

Aus Brandschutzgründen sei eine räumliche Unterteilung beispielsweise mithilfe von Stellwänden innerhalb des Kompartiments nicht möglich, zumal auch diese umgangen werden könnte. Insofern sei hier die Pflicht zur elterlichen Sorge für die Sicherstellung des Kinderschutzes besonders wichtig. Es sei allen Beteiligten bewusst, dass die die durch die Doppelbelegung entstehende mangelnde Privatsphäre nicht wünschenswert sei.

Die Bezirksversammlung beschließt folgende Stellungnahme zur Weitergabe an die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration, die Behörde für Inneres und Sport sowie die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung:

Der Jugendhilfeausschuss sowie die Bezirksversammlung (BV) im Bezirk Altona stellen hierzu wie folgt fest:

Auch wenn es sich bei der Unterbringung in sog. Notunterkünften stets um die ultima ratio zur Verhinderung von Obdachlosigkeit handelt und dem JHA sowie der BV insoweit durchaus bewusst ist, dass die Schaffung üblicher und angemessener Unterbringungsstandards zwar stets wünschenswert ist, indes nicht immer gewährleistet werden kann, sind auch in Notunterkünften zur Wahrung des Kindeswohls zwingend Mindeststandards einzuhalten. Die übergeordneten Zuständigkeiten zum Kinderschutz können und dürfen sich insoweit nicht auf einen Verweis auf die elterliche Sorge beschränken. Der JHA und die BV erkennen in der Unterbringung von mehr als einer Familie in einem Kompartiment die zwingenden Mindeststandards des Kinderschutzes als nicht mehr gewährleistet. Dies sollte daher zur Wahrung verbindlicher Mindeststandards verbindlich vermieden werden.